## **Rechtsformneutrale Besteuerung**

**EB 29** 

Steueramt des Kantons Solothurn

Juristische Personen

## **Einlageblatt 29**

Geschäftsjahr von	bis

echnung des steuerbaren Kapitals	Total	steuerfreie Sparte	steuerbare Sparte <sup>1</sup>
iven			<u>'</u>
Flüssige Mittel, kurzfristig gehaltene Aktven mit Börsenkurs			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
übrige kurzfristige Forderungen			
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen			
aktive Rechnungsabgrenzungen			
Finanzanlagen			
Beteiligungen			
Sachanlagen			
immaterielle Werte			
nicht einbezahltes Grund-, oder Gesellschafterkapital			
Total Aktiven			
	%	5 %	9
Eigenkapital gemäss Jahresrechnung			_
Steuerbares Kapital gemäss Aktivenquote	Übertrag in Steuererklärung (Aufte	ilung gemäss Allokation	2)

Berechnung	das	ctauarharan	Gowinnes
berechnung	ues	steuerbaren	dewinnes

Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen			
Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen			
sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen			
/. Materialaufwand			
/. Personalaufwand			
/. übriger betrieblicher Aufwand			
/. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens			
Total EBIT			
+ Finanzertrag			
/. Finanzaufwand (Aufteilung in % Total Aktiven)			
+ betriebsfremder Ertrag			
– betriebsfremder Aufwand			
+ a.o., einmaliger oder periodenfremder Ertrag			
/. a.o., einmaliger oder periodenfremder Aufwand			
Total EBT			
/. Steueraufwand			
Total Jahresgewinn oder Jahresverlust			
/. verrechenbare Vorjahresverluste (gemäss Aufstellung unten)			
Total steuerbarer Reingewinn oder Reinverlust	Übertrag in Ziffe	er 1 Steuererklärung	



Verrechenbarer Verlust Jahr n-2 Verrechenbarer Verlust Jahr n-4 Verrechenbarer Verlust Jahr n-5 Verrechenbarer Verlust Jahr n-5 Verrechenbarer Verlust Jahr n-6 Verrechenbarer Verlust Jahr n-7 Total verrechenbarer Verlust Jahr n-7 Total verrechenbarer Verlust Jahr n-7 Total verrechenbarer Verlust Jahr n-7  In the steuerbare Sparter  In the steuerbaren Sparter  In the steuerbaren Sparter  In das verechenbarer Verlust Jahr n-7  In the steuerbaren Sparter  In the steuerbaren Sparter  In das verechenbarer Verlust Jahr n-7  In the steuerbaren Sparter  In das verechenbarer Verlust Jahr n-7  In the steuerbaren Sparter  In das verechenbarer Verlust Jahr n-7  In the steuerbaren Sparter  In das verechenbarer Verlust Jahr n-7  In the steuerbaren Sparter  In das verechenbarer Verlust Jahr n-8  In the steuerbaren Sparter  In das verechenbarer Verlust Jahr n-8  In the steuerbaren Sparter  In das verechenbarer Verlust Jahr n-9  In das verechenbarer Verlust	rrechenbare Vorjahresverluste	
Verrechenbarer Verlust Jahr n-3  Verrechenbarer Verlust Jahr n-5  Verrechenbarer Verlust Jahr n-5  Verrechenbarer Verlust Jahr n-6  Verrechenbarer Verlust Jahr n-6  Verrechenbarer Verlust Jahr n-7  Total verrechenbare Vorjahresverluste  Erläuterungen zur steuerbaren Sparter  Sparten verfügt, sind diese auf einem Excel einzeln darzustellen und der Steuerdeklaration beizulegen. In das wiegende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen.  Sei Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen. Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, zu unterbreitet Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, davon auf dass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steuerrecht massgebend sind (Mazgeblichkeitsprinzip).  Bei den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, nach welchen Verteilkriterien odeinzelnen Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.  Die Allokation des Eigenkapitals auf die Positionen Grundkapital, Reserven, Bilanzvortrag, versteuerte stille Reserven und evtl. verdecktes Eigenkapital sind zu Beginder Steuerpflicht zu definieren. Die Zuweisungen müssen drittvergleichskonform erfolgen.	Verrechenbarer Verlust Jahr n-1	
Verrechenbarer Verlust Jahr n-4 Verrechenbarer Verlust Jahr n-5 Verrechenbarer Verlust Jahr n-6 Verrechenbarer Verlust Jahr n-7 Total verrechenbarer Vorjahresverluste  Erläuterungen zur steuerbaren Sparte: Talls die Unternehmung über mehrere steuerbare Sparten verfügt, sind diese auf einem Excel einzeln darzustellen und der Steuerdeklaration beizulegen. In das vor iegende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen. Tei Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen. Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, zu unterbreite Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, davon auf dass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steuerrecht massgebend sind (Margeblichkeitsprinzip).  Die den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, nach welchen Verteilkriterien deinzelnen Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.  Die Allokation des Eigenkapitals auf die Positionen Grundkapital, Reserven, Bilanzvortrag, versteuerte stille Reserven und evtl. verdecktes Eigenkapital sind zu Beginder Steuerpflicht zu definieren. Die Zuweisungen müssen drittvergleichskonform erfolgen.	Verrechenbarer Verlust Jahr n-2	
Verrechenbarer Verlust Jahr n-4 Verrechenbarer Verlust Jahr n-5 Verrechenbarer Verlust Jahr n-6 Verrechenbarer Verlust Jahr n-7 Total verrechenbarer Vorjahresverluste  Erläuterungen zur steuerbaren Sparte: Talls die Unternehmung über mehrere steuerbare Sparten verfügt, sind diese auf einem Excel einzeln darzustellen und der Steuerdeklaration beizulegen. In das vor iegende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen. Tei Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen. Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, zu unterbreite Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, davon auf dass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steuerrecht massgebend sind (Margeblichkeitsprinzip).  Die den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, nach welchen Verteilkriterien deinzelnen Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.  Die Allokation des Eigenkapitals auf die Positionen Grundkapital, Reserven, Bilanzvortrag, versteuerte stille Reserven und evtl. verdecktes Eigenkapital sind zu Beginder Steuerpflicht zu definieren. Die Zuweisungen müssen drittvergleichskonform erfolgen.	Verrechenbarer Verlust Jahr n-3	
Verrechenbarer Verlust Jahr n-5 Verrechenbarer Verlust Jahr n-6 Verrechenbarer Verlust Jahr n-7 Total verrechenbare Vorjahresverluste  Erläuterungen zur steuerbaren Sparte: Falls die Unternehmung über mehrere steuerbare Sparten verfügt, sind diese auf einem Excel einzeln darzustellen und der Steuerdeklaration beizulegen. In das vorlegende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen.  Bei Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen.  Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, zu unterbreite Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, davon auf Jass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steuerrecht massgebend sind (Margeblichkeitsprinzip).  Bei den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, nach welchen Verteilkriterien Geinzelnen Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.  Die Allokation des Eigenkapitals auf die Positionen Grundkapital, Reserven, Bilanzvortrag, versteuerte stille Reserven und evtl. verdecktes Eigenkapital sind zu Beginder Steuerpflicht zu definieren. Die Zuweisungen müssen drittvergleichskonform erfolgen.		
Verrechenbarer Verlust Jahr n-6 Verrechenbarer Verlust Jahr n-7  Total verrechenbare Vorjahresverluste  Erläuterungen zur steuerbaren Sparte:  Calls die Unternehmung über mehrere steuerbare Sparten verfügt, sind diese auf einem Excel einzeln darzustellen und der Steuerdeklaration beizulegen. In das weite gende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen.  Seie Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen.  Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, zu unterbreite Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, davon auf dass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steuerrecht massgebend sind (Mazigeblichkeitsprinzip).  Sei den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, nach welchen Verteilkriterien derinzelnen Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.  Die Allokation des Eigenkapitals auf die Positionen Grundkapital, Reserven, Bilanzvortrag, versteuerte stille Reserven und evtl. verdecktes Eigenkapital sind zu Beginder Steuerpflicht zu definieren. Die Zuweisungen müssen drittvergleichskonform erfolgen.		
Verrechenbarer Verlust Jahr n-7  Total verrechenbare Vorjahresverluste  Erläuterungen zur steuerbaren Sparte:  Calls die Unternehmung über mehrere steuerbare Sparten verfügt, sind diese auf einem Excel einzeln darzustellen und der Steuerdeklaration beizulegen. In das vorlegende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen.  Seie Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen.  Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, zu unterbreite Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, davon au dass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steuerrecht massgebend sind (Mazigeblichkeitsprinzip).  Sei den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, nach welchen Verteilkriterien der den Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.  Die Allokation des Eigenkapitals auf die Positionen Grundkapital, Reserven, Bilanzvortrag, versteuerte stille Reserven und evtl. verdecktes Eigenkapital sind zu Beginder Steuerpflicht zu definieren. Die Zuweisungen müssen drittvergleichskonform erfolgen.		
Erläuterungen zur steuerbaren Sparte:  ialls die Unternehmung über mehrere steuerbare Sparten verfügt, sind diese auf einem Excel einzeln darzustellen und der Steuerdeklaration beizulegen. In das von iegende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen.  Bei Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen.  Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, zu unterbreite Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, davon auf dass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steuerrecht massgebend sind (Masgeblichkeitsprinzip).  Bei den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, nach welchen Verteilkriterien deinzelnen Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.  Die Allokation des Eigenkapitals auf die Positionen Grundkapital, Reserven, Bilanzvortrag, versteuerte stille Reserven und evtl. verdecktes Eigenkapital sind zu Beginder Steuerpflicht zu definieren. Die Zuweisungen müssen drittvergleichskonform erfolgen.		
Erläuterungen zur steuerbaren Sparte:  ialls die Unternehmung über mehrere steuerbare Sparten verfügt, sind diese auf einem Excel einzeln darzustellen und der Steuerdeklaration beizulegen. In das vooriegende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen.  Bei Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen.  Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, zu unterbreite Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, davon auf dass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steuerrecht massgebend sind (Masgeblichkeitsprinzip).  Bei den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, nach welchen Verteilkriterien deinzelnen Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.  Die Allokation des Eigenkapitals auf die Positionen Grundkapital, Reserven, Bilanzvortrag, versteuerte stille Reserven und evtl. verdecktes Eigenkapital sind zu Beginder Steuerpflicht zu definieren. Die Zuweisungen müssen drittvergleichskonform erfolgen.		
Falls die Unternehmung über mehrere steuerbare Sparten verfügt, sind diese auf einem Excel einzeln darzustellen und der Steuerdeklaration beizulegen. In das von diegende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen.  Bei Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen.  Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, zu unterbreite Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, davon auf dass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steuerrecht massgebend sind (Masgeblichkeitsprinzip).  Bei den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, nach welchen Verteilkriterien deinzelnen Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.  Die Allokation des Eigenkapitals auf die Positionen Grundkapital, Reserven, Bilanzvortrag, versteuerte stille Reserven und evtl. verdecktes Eigenkapital sind zu Beginder Steuerpflicht zu definieren. Die Zuweisungen müssen drittvergleichskonform erfolgen.	iotal verteenenbare voljamesvertaste	l,
sterungen zu den Verteilkriterien und Verteilschlüsseln für die Zuweisung der Aktiven, Erträge und Aufwände zu den einzelnen Sparten:	liegende EB 29 ist jeweils nur das Total aller steuerbaren Sparten zu übertragen.  Bei Eintritt in die Steuerpflicht empfiehlt es sich eine sog. Steuereingangsbilanz für die steuerbare Sparte aufzustellen.  Die Eingangsbilanz sowie die notwendigen betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind dem Steueramt des Kantons Solothurn, juristi  Diese werden anschliessend geprüft und genehmigt. Ohne entsprechende Absprache geht das Steueramt des Kantons Solothurn, j  dass die handelsrechtlichen Eingangswerte für den steuerbaren Bereich im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht auch für das Steue  geblichkeitsprinzip).  Bei den nicht direkt zuweisbaren Bilanzaktiven und Aufwandpositionen ist unten oder in einem separaten Dokument zu erläutern, na  einzelnen Spartenzuweisungen erfolgten. Speziell die Zuweisung der Overhead-Kosten ist im Detail aufzuzeigen.	sche Personen, zu unterbreiten uristische Personen, davon aus errecht massgebend sind (Mass- ach welchen Verteilkriterien die
	äuterungen zu den Verteilkriterien und Verteilschlüsseln für die Zuweisung der Aktiven, Erträge und Aufwände zu den einzelnen Spart	en:

